

15.04.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AIS - FJ - Wi

zu **Punkt ...** der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung****COM(2024) 14 final; Ratsdok. 5837/24****A****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist sich mit der Kommission darin einig, dass es der derzeit geltende Rechtsrahmen Europäischen Betriebsräten nicht hinreichend ermöglicht, ihre Rechte gegenüber der Leitungsebene in multinationalen Unternehmen wirksam durchzusetzen. Er gibt zu bedenken, dass wichtige strategische Entscheidungen immer häufiger nicht mehr nur vom nationalen Management, sondern in europäischen oder globalen Unternehmenszentralen getroffen werden. Der Bundesrat weist zugleich darauf hin, dass nach Angaben der Kommission nur ein Fünftel der Europäischen Betriebsräte vor einer Entscheidung des Managements konsultiert wurde. Er spricht sich deshalb dafür aus, die Mitbestimmung in Europa weiterzuentwickeln und die Rolle der Europäischen Betriebsrä-

te als Gremien der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen zu stärken.

2. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte vorgelegt hat und so die Rechte der über 1.000 Europäischen Betriebsräte und die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen stärken will.
3. Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass es weiter starke Gewerkschaften und Betriebsräte braucht, um die bevorstehenden Transformationsprozesse eng zu begleiten und Mitbestimmung von Beschäftigten zu garantieren. Er unterstreicht, dass die EU-weite Stärkung der Demokratie am Arbeitsplatz ein wichtiger Baustein ist, um die anstehenden Veränderungen in der Arbeitswelt gerecht zu gestalten und das Vertrauen in demokratische Strukturen zu stärken. Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass betriebliche Mitbestimmung als Mehrwert für Unternehmen verstanden und nicht als Hürde wahrgenommen wird.
4. Der Bundesrat befürwortet, dass sich die Kommission mit ihrem Vorschlag für eine wirksame grenzüberschreitende Information und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einsetzt. Er begrüßt ausdrücklich, dass Europäische Betriebsräte informiert werden müssen, bevor finale Entscheidungen getroffen sind. Der Bundesrat erkennt an, dass Europäischen Betriebsräten das Recht eingeräumt wird, zu jeder innerhalb einer angemessenen Frist abgegebenen Stellungnahme im Rahmen eines Anhörungsverfahrens eine schriftliche Antwort der zentralen Leitung zu erhalten, bevor diese ihre Entscheidung über die vorgeschlagene Maßnahme trifft. Der Bundesrat ist davon überzeugt, dass dies zu einem rechtzeitigen und substanziellen Dialog zwischen der Unternehmensleitung und den Europäischen Betriebsräten beitragen kann.
5. Der Bundesrat erkennt an, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag klarstellt, zu welchen Entscheidungen genau die Europäischen Betriebsräte angehört werden müssen. Er begrüßt die Präzisierung des Begriffs „länderübergreifende Angelegenheiten“, wonach der Geltungsbereich Maßnahmen betrifft, die sich direkt oder indirekt auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen oder Betrieben in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten auswirken. Zugleich wird damit sichergestellt, dass die Europäischen Betriebsräte die Arbeit der na-

tionalen Unterrichts- und Anhörungsgremien ergänzen und Überschneidungen vermieden werden.

6. Der Bundesrat unterstreicht die von der Kommission vorgeschlagene Verpflichtung der zentralen Unternehmensleitung, Europäische Betriebsräte mit den notwendigen finanziellen und materiellen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auszustatten, inklusive der Übernahme von Rechtskosten. Er weist darauf hin, dass fehlende finanzielle Mittel Europäische Betriebsräte oft davon abhalten, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen.
7. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission für Europäische Betriebsräte einen geregelteren Zugang zum Gerichtswesen vorsieht. Der Bundesrat erkennt an, dass die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen müssen, wie Europäische Betriebsräte gerichtliche und gegebenenfalls Verwaltungsverfahren anstrengen können. Er gibt zu bedenken, dass das Fehlen wirksamer Rechtsbehelfe, der fehlende Zugang zur Justiz und die damit verbundene oft langwierige Suche nach zuständigen Gerichten eine erhebliche Hürde für Europäische Betriebsräte darstellt, um ihre Rechte durchzusetzen.
8. Der Bundesrat spricht sich für die von der Kommission vorgeschlagene Streichung der Übergangsregelungen für die freiwilligen Abkommen aus, die vor dem Inkrafttreten der geltenden Richtlinie von 2009 bestanden. Er weist darauf hin, dass nach Aussage der Kommission 220 Vereinbarungen dieser Art in der EU existieren, die nicht von der bestehenden Richtlinie erfasst werden. Der Bundesrat betont, dass aufgrund der Streichung der Übergangsregelungen zusätzlich 5,4 Millionen Beschäftigte in 320 multinationalen Unternehmen die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrates beantragen können.
9. Der Bundesrat erkennt an, dass bei der Wahl und Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Einführung einer festen Quote die Schaffung Europäischer Betriebsräte erschweren könnte.
10. Der Bundesrat ist sich mit der Kommission darin einig, dass bei Pflichtverstößen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen erforderlich sind, um die Einhaltung der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten. Zugleich sollte die Durchsetzung der Beteiligungsrechte der

Europäischen Betriebsräte durch den Sanktionsrahmen gestärkt werden. Er teilt die Auffassung, dass bei der Verhängung von Sanktionen Schwere, Dauer und Folgen sowie der vorsätzliche oder fahrlässige Charakter einer Verletzung der Rechte der Europäischen Betriebsräte berücksichtigt werden sollten.

11. Der Bundesrat betont die Notwendigkeit, eine Vereinbarung zu Europäischen Betriebsräten oder zu Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in transnationalen Franchise- oder Joint-Venture-Unternehmen zu treffen. Er ist der Ansicht, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie dahingehend präzisiert werden sollte, um eine klare Anleitung für die nationale Umsetzung und individuelle Vereinbarungen auch für diese Unternehmensformen zu geben.
12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den Verhandlungen für eine zweijährige Umsetzungsfrist einzusetzen.
13. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

14. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.